

Satzung

über die Stadtbücherei der Stadt Heusenstamm

(Nutzungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5,19,20 und 51 Nr. 6,10 und 11 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I S 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S 2), und der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S.225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heusenstamm in der Sitzung am 26.06.2002 folgende Satzung über die Stadtbücherei der Stadt Heusenstamm (Nutzungs- und Gebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Heusenstamm.
2. Sie ist eine freiwillige Leistung der Stadt Heusenstamm und dient der allgemeinen Information, politischen, beruflichen Bildung, Literaturvermittlung, der Medienerziehung und der Freizeitgestaltung.

§ 2

Nutzerkreis

Die Stadtbücherei Heusenstamm steht jeder Person zur Nutzung zur Verfügung, die sich zur Nutzung angemeldet hat und die Bestimmungen dieser Satzung anerkennt.

§ 3

Anmeldung und Leseausweis

1. Die Nutzung der Stadtbücherei ist an einen Leseausweis gebunden. Dieser wird bei der Anmeldung gegen Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises (Personalausweis oder Pass) ausgestellt.
Für Kinder und Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht

vollendet haben, kann die Anmeldung nur durch einen Erziehungsberechtigten erfolgen. Dieser verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.

2. Jede Person, die eine Nutzung der Stadtbücherei beabsichtigt, erhält einen Leseausweis.
Mit der Unterschrift auf dem Ausweis werden die Bestimmungen dieser Satzung anerkannt und die Zustimmung zur elektronischen Speicherung der Daten erteilt.
3. Der Leseausweis ist nicht übertragbar und kann bei Verstoß gegen diese Satzung eingezogen werden.
4. Die Stadtbücherei Heusenstamm speichert gemäß dem Hessischen Datenschutzgesetz folgende personenbezogene Daten:
Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht und vollständige Anschrift.
Bei Minderjährigen werden zusätzlich die entsprechenden Daten der gesetzlichen Vertreter gespeichert.
5. Bei Rückgabe des Ausweises werden nach Erfüllung der sonstigen Pflichten gegenüber der Stadtbücherei alle erfassten Daten gelöscht.
6. Der Verlust des Leseausweises, sowie Namens- und Anschriftänderungen sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Gebühren

1. Für das Ausstellen des Leseausweises wird eine einmalige Ausstellungsgebühr in Höhe von 2,50 EUR erhoben.
Für das Ausstellen eines Ersatzausweises nach Verlust werden 10,00 EUR erhoben.
Diese Gebühren entstehen mit der Ausstellung des Ausweises bzw. des Ersatzausweises und sind jeweils sofort fällig.
2. Zusätzlich zur Ausstellungsgebühr wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben in Höhe von
5,00 EUR für Erwachsene

2,50 EUR für Schüler und Schülerinnen bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres (die Vorlage eines gültigen Schülerschülerinnenausweises kann verlangt werden).

Diese Gebühr entsteht mit der ersten Ausleihe eines Mediums nach der Anmeldung und mit der jeweils ersten Ausleihe eines Mediums nach Ablauf jeweils eines Jahres und ist immer sofort fällig.

3. In der Bücherei besteht die Möglichkeit des Fotokopierens. Hierfür wird eine Gebühr von 0,15 EUR pro Seite DIN A 4 erhoben, die sofort fällig ist.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden vom Magistrat festgesetzt und in geeigneter Form bekanntgegeben.

§ 6 Ausleihe der Medien

1. Bücher, Kassetten, Spiele und Zeitschriften werden für die Dauer von 28 Tagen ausgeliehen. Die Leihfrist kann zweimal telefonisch oder persönlich um weitere 28 Tage verlängert werden, sofern das Medium nicht von anderen Nutzern der Stadtbücherei verlangt wird.
2. CD-ROMs und CDs können nur 14 Tage entliehen werden. Die Leihfrist kann zweimal um weitere 14 Tage verlängert werden, sofern sie nicht von anderen Nutzern verlangt werden.
3. Pro Leseausweis können maximal 10 Bücher, 10 Zeitschriften, 5 Kassetten und jeweils 2 CD-ROMs und 2 CDs und zwei Spiele entliehen werden. Anderweitig ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Nach telefonischer Information werden die Medien 14 Tage bereitgehalten.
4. Ausgeliehene Medien sind vor Ablauf der Ausleihfrist unaufgefordert zurückzugeben.

§ 7

Behandlung der Medien und Haftung

1. Ausgeliehene Medien dürfen nicht weiterverliehen oder außerhalb der Bücherei kopiert werden. Sie sind sorgfältig und vor Beschmutzung oder Beschädigung zu bewahren.
2. Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.
3. Für jede Beschädigung oder den Verlust der ausgeliehenen Medien sind der Nutzer bzw. dessen gesetzliche Vertreter schadensersatzpflichtig. Die Schadensersatzpflicht bemisst sich am Wiederbeschaffungswert und nicht am Zeitwert.

§ 8

Mahnungen und Versäumnisgebühr

1. Bei Überschreiten der Ausleihfristen wird eine Versäumnisgebühr erhoben, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung bereits erfolgt ist.
2. Die Versäumnisgebühr beträgt pro angefangene Woche und Medium nach Ablauf der jeweiligen Leihfrist 1,50 EUR.
3. Für jede schriftliche Aufforderung zur Rückgabe eines ausgeliehenen Mediums nach Ablauf der Leihfrist wird eine Mahngebühr in Höhe von 3,00 EUR erhoben.
4. Wird ein ausgeliehenes Medium nach dreimaliger Mahnung nicht zurückgegeben, sind die Wiederbeschaffungskosten für das Medium zu erstatten.
5. Diese Gebühren entstehen mit Ablauf der Leihfristen bzw. mit der Mahnung und sind sofort fällig.

§ 9 Gebührenpflichtige Person

Gebührenpflichtig ist jeweils die Person, welche die Anmeldung nach § 3 vornimmt und die Leistungen der Stadtbücherei in Anspruch nimmt; bei Minderjährigen sind deren gesetzliche Vertreter ebenfalls gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Sondervorschriften

1. Jede Person hat sich in den Räumen der Stadtbücherei so zu verhalten, dass andere Nutzer nicht gestört werden.
2. Es ist nicht gestattet, in den Räumen der Stadtbücherei zu essen, zu trinken, zu rauchen oder ein Mobiltelefon zu benutzen.
3. Für die Garderobe oder sonstige Wertgegenstände wird nicht gehaftet.
4. Das Betreten der Räumlichkeiten der Stadtbücherei mit Spiel-Sportgeräten und Rollschuhen u. ä. ist nicht gestattet.
5. Das Personal der Stadtbücherei übt das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.

§ 11 Ausschluss von der Nutzung

Personen, die gegen die Bestimmung dieser Satzung verstoßen, können von der Nutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden. In diesem Fall sind der Leseausweis sowie alle ausgeliehenen Medien unverzüglich zurückzugeben.

§ 12
Inkrafttreten

Die Nutzungs- und Gebührensatzung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Heusenstamm, den 27.06.2002

Der Magistrat

Bürgermeister